Inserat

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **19 (1993)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

allgemeine Antwort zu geben. Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass auch verbale sexuelle Uebergriffe eine Verletzung der Persönlichkeit darstellen und dass demzufolge dagegengehandelt werden muss. Ausgangspunkt müsste das subjektive Empfinden der betroffenen bzw. belästigten Frau sein.
In dem vorgenannten Verfahren hatte ein Angestellter der betroffenen Frau wiederholt Fragen nach der Farbe ihres Slip gestellt; sie gefragt, ob sie nackt schlafe; sie aufgefordert, mit ihm pornographische Zeitschriften anzuschauen. Das Gericht stellte in erster Instanz fest, dass die Vorfälle zu wenig gravierend seien, noch keine Verletzung der Persönlichkeit der Frau bedeuten und demzufolge der Arbeitgeber gar nichts unternehmen musste. Das Urteil wurde weitergezogen, und die zweite Instanz hat der Frau recht gab: Sie stellte fest, dass der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag verletzt habe, indem er nichts unternahm. Ein Arbeitgeber hat namentlich die Pflicht, die Persönlichkeit der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf die Gesundheit Rücksicht zu nehmen und für die "Wahrung der Sittlichkeit" in seinem Betrieb zu sorgen. Wird die Klage gegen den Arbeitgeber gutgeheissen, so kann er u.a. zu einer finanziellen Entschädigung verpflichtet werden.
Frauen, die sich wehren, müssen z.T. mit ungerechtfertigten Handlungen gegen sie rechnen. Eine Kündigung gegen die betroffene Frau wäre allerdings rechtsmissbräuchlich und berechtigt zu einer Entschädigung von maximal sechs Monatslöhnen. Mit weiteren Schwierigkeiten müssen die Frauen eventuell auch rechnen, weil gegen sie eine Ehrverletzungsklage eingereicht werden könnte.
Es muss betont werden, dass die arbeitsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten zwar theoretisch bestehen, dass aber, wie bei anderen Verfahren in Sachen sexuelle Gewalt gegen Frauen, die Umsetzung und insbesondere die Frage der Beweise grosse Schwierigkeiten bieten.
Ein jüngstes Beispiel ist ebenfalls aus der Westschweiz bekannt und zeigt die Schwierigkeiten, mit denen Frauen, die sich zur Wehr setzen, konfrontiert sind: Vier Mitarbeiterinnen des Service de Sante du Personel de l'état de Genève haben sich über den Chefarzt beschwert, weil er sie sexuell belästigt hat. Der Genfer Regierungsrat eröffnete daraufhin ein Disziplinarverfahren. Wer die Berichterstattung in den Medien verfolgte, gewann den Eindruck, als sei nicht der Chefarzt auf der Anklagebank sondern die vier Frauen (eine Ausnahme machte die WochenZeitung in einem ausführlichen Dossier zum Thema, vgl. WoZ Nr. 49/92, und im Bericht über den Ausgang des Verfahrens, vgl. WoZ Nr. 7/93). An einer Pressekonferenz wurden diese vier Frauen öffentlich und auf sexistische Weise diskreditiert. Die Frauen hatten im Verfahren so gut wie keine Rechte. Sie wurden zwar angehört, aber nicht informiert, was im Rahmen der Untersuchung unternommen wurde. Sie erhielten kein Akteneinsichtsrecht und konnten daher ihre Positionen auch nicht angemessen einbringen. Dies ist die Schwierigkeit bei Disziplinarverfahren, die innerhalb der Verwaltung ablaufen. Ausserdem hat die betroffene Frau im Gegensatz zu einem arbeitsrechtlichen Verfahren kaum die Möglichkeit, finanzielle Entschädigungen vom Staat zu verlangen, wenn dieser nichts gegen den Belästiger unternommen hat.

KLAGE AUS DEM SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT

Die betroffene Frau muss nicht unbedingt den Umweg über die Klage gegen den Arbeitgeber nehmen, sie kann ihre Ansprüche auch unmittelbar gegen den Täter geltend machen. In diesem Fall kommen die gesetzlichen Bestimmungen des Persönlichkeitsrecht des ZGB zur Anwendung. Hier klagt die betroffene Person die Verletzung in ihrer Persönlichkeit ein und kann verlangen, dass diese Verletzung verboten werde oder dass die bestehende Verletzung, sofern sie andauert, zu beseitigen sei. Es kann aber auch eine Feststellungsklage eingereicht werden, wonach das Gericht festzustellen hat, dass eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung erfolgt sei.
Mit diesen Klagen kann auch eine Klage auf Schadenersatz oder Genugtuung verbunden werden, wobei vorausgesetzt wird, dass ein materieller oder immaterieller Schaden nachweisbar ist (OR 41, 49). Dieses Verfahren ist allerdings mit einem erheblichen Kostenrisiko für die klagende Frau verbunden. Dies führt unter anderem dazu, dass, soweit bekannt, von dieser Handlungsmöglichkeit kaum Gebrauch gemacht wird.

STRAFRECHTLICHE KLAGE

Die betroffene Frau kann gegen den Täter eine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft einreichen und die Bestrafung des Täters verlangen.
Das Strafgesetzbuch sieht in den Artikeln 188, 193 und 198 eine entsprechende gesetzliche Grundlage vor. Natürlich gibt es auch weitergehende gesetzliche Bestimmungen, wie die Vergewaltigung oder die Nötigung zu einer anderen sexuellen Handlung, die zur Anwendung kommen können.
Gemäss Art. 198 macht sich strafbar, wer tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt. Wenn es zu körperlichen Handlungen kommt, so dürfte allenfalls Art. 193 in Frage kommen.
Zum Schutz junger Menschen sieht Art. 188 vor, dass strafbar ist, wer mit einer Person zwischen 16 und 20 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, sofern diese Person durch ein Arbeitsverhältnis oder sonstwie vom Täter abhängig ist. Dieser Artikel kommt z.B. bei Jugendlichen in Ausbildung, die dadurch in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen, zur Anwendung.
Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass mit dem neuen Opferhilfegesetz, das seit dem 1.1.93 in Kraft ist, die Opfer im Strafverfahren bessergestellt werden sollen. Das Opferhilfegesetz enthält unter anderem folgende prozessualen Garantien:
- die Persönlichkeit des Opfers soll durch grösstmögliche Wahrung seiner Anonymität und durch Verzicht auf direkte Konfrontation, wann immer möglich, geschützt werden;
- das Opfer hat das Recht, sich bei der Befragung als Zeugin oder Aus-

INSERAT

SHIATSU FÜR FRAUEN
Möchtest DU deine eigenen Widerstands- und Heilkräfte anregen, deine Lebenskraft stärken und Energiestauungen lösen? Im Shiatsu arbeiten wir mit den Händen auf Erdebene – zu zweit und allein. Einführungskurse 8./9. Mai und 12./13. Juni 1993 in Basel.
Information: Christine Stalder, Shiatsupädagogin, Neuensteinerstr. 23, 4053 Basel (tel. 0049-7626-7868).